AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21 zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw. Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühldurchgang)

III/1-18.684/94-92

Bearbeiter
Mag. Peter

(0222) 531 10 Durchwahl 4302

hwah1 Da

Datum 21. April 1992

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Errichtung einer Fäkalienübernahmestation, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

EINGEGANGEN

06. Mai 1992

Spruch

Erl. 754...

I. (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband Mittleres Pielachtal

gemäß den §§ 32, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGB1.Nr. 215 in der Fassung BGB1.Nr. 252/1990) die

wasserrechtliche Bewilligung

zur Errichtung einer Fäkalienübernahmestation für die Übernahme und Behandlung von max. 10 m3 Räumgut pro Tag sowie zur Errichtung eines Schlammstapelbeckens für Dünnschlamm, beide auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Pfaffing.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Pfaffing, Kläranlage verbunden.

du

A) Projektsbeschreibung

1. Allqemeines

1.1 Bezeichnung der Anlage

Abwasserverband Mittleres Pielachtal Kläranlage Pfaffing Fäkalienübernahmestation und Schlammspeicherbecken

1.2 Bauherr

Bauherr ist der Abwasserverband Mittleres Pielachtal

1.3 Ontsangabe

Katastralgemeinde:

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Bundesland:

Pfaffing

Marktgemeinde Hafnerbach

St.Pölten

Niederösterreich

1.4 Vorflutverhältnisse

Vorfluter ist die Pielach. Das Kläranlagengelände befindet sich am rechten Flußufer unmittelbar oberhalb der Einmündung des Kremnitz-Baches. Fischereiberechtigter ist Egmont Auersperg, Gutsinhabung Goldegg, 3100 St.Pölten.

1.5 Frühere Projekte

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal wurde nach dem Projekt P.777A/77 vom Mai 1982, verfaßt von Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Moucka, Wien, mit wasserrechtlicher Bewilligung durch Bescheid des Bundesministehiums für Land- und Forstwirtschaft, Zl.15.569/03-1 5/82 vom 5.November 1982, errichtet.

Die Kläranlage wird seit Herbst 1986 betrieben.

1.6 Veranlassung und Zweck des Projektes

Zum Zeitpunkt der Planung und Bauausführung der Kläranlage war die endgültige Schlammbehandlung noch nicht festgelegt.

Es bestand die Absicht, die Entsorgung des im Faulturm ausgefaulten Schlamms durch Naßabfuhr auf landwirtschaftlich genutzte Flächen vorzunehmen. Wegen eingetretener Schwierigkeiten bei der Naßabfuhr beabsichtigte der Verband, eine betriebseigene Schlammpresse anzuschaffen.

Derzeit wird der Schlamm mobil abgepreßt und das Preßgut auf einem Schlammstapelplatz bis zur weiteren landwirtschaftlichen Verwertung bzw. bis zur geordneten Deponierung zwischengelagert.

Vom Verband werden zur Zeit Untersuchungen entsprechend dem Gesetz über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden und der Nö. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung durchgeführt.

Im Verbandsgebiet befinden sich in Ortschaften und Streusiedlungen, an deren Anschluß an das Kanalsystem derzeit oder auch später nicht gedacht ist, Senkgruben und Hauskläranlagen. Bei deren Entsorgung treten dieselben Schwierigkeiten auf wie bei der Behandlung des Klärschlamms. Zur geregelten und kontrollierbaren Behandlung der Schlämme aus Senkgruben und Hauskläranlagen erschien es zweckmäßig, dies auf der Kläranlage zu bewerkstelligen, wobei zumindest eine bedeutende Volumensverminderung und eine geordnete Behandlung des Filtratwassers zu erreichen ist.

Zu diesem Zweck war die Errichtung einer Fäkalienübernahmestation und eines Fäkalienschlammstapelbeckens erforderlich.

Um eine mobile Kammerfilterpresse wirtschaftlich betreiben zu können, ist es zweckmäßig, eine genügendgroße Schlammmenge vorzubereiten. Daher war die Errichtung von Schlammspeicherbecken erforderlich, die den im Faulturm ausgefaulten Schlamm vor der Abpressung aufnehmen können.

1.7 Förderung des Bauvorhabens mit Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Die Errichtung der Kläranlage, die bereits nach den Richtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds kollaudiert ist, wurde mit Zusicherung, Zl. 576.112 vom 25.Juni 1981 gefördert. In dieser Zusicherung sind auch die Fäkalienübernahmestation und die Schlammspeicherbecken enthalten.

2. Technische Beschreibung

2.1 <u>Fäkalienübernahmnestation</u>

Die Fäkalienübernahmestation ist in einem abgesonderten Raum im Rechengebäude untergebracht, das Fäkalienschlammstapelbecken ist an das Vorklärbecken angebaut. Auf dem Platz an der Westseite des Rechenhauses kann der Schlammtransportwagen Aufstellung nehmen. Die Entleerung des Kesselinhalts erfolgt über eine stets fallende Leitung DN 100 - DN 200 - DN 300 zum Gegenstromrechen. In diese Leitung ist im Gebäudeinneren ein Schnellschlußschieber eingebaut, mit dem der Entleerungsvorgang unterbrochen werden kann. Der Gegenstromrechen entfernt die Grobstoffe aus dem angelieferten Schlamm und wirft sie in einen Müllcontainer ab, dessen Inhalt gemeinsam mit dem Rechengut von einem Räumunternehmen auf eine geeignete Deponie gebracht wird.

Das Schlammwassergemisch wird über eine Freispiegelleitung DN 300 zum Fäkalienschlammstapelbecken beim Vorklärbecken geleitet. Dieses ist trichterförmig und besitzt einen Inhalt von V = 45 m3, womit etwa fünf Fuhren gespeichert werden können. Das hier beim Absetzen anfallende Trübwasser wird in den Zulauf zur Belebung abgeschlagen. Der Schlamm kann mit den Schlammpumpen des Vorklärbeckens entweder auf die Voreindicker oder direkt über die Frischschlammpumpen des Faulturms in den Faulbehälter gebracht werden, sodaß er in beiden Fällen in den Schlammkreislauf der Kläranlage übernommen wird.

2.2 <u>Schlammspeicherbecken</u>

Zum wirtschaftlichen Betrieb einer mobilen Schlammpresse ist das Sammeln einer genügendgroßen Schlammenge erforderlich. Dies erfolgt in zwei Schlammspeicherbecken, die mit einem Gesamtinhalt von V=1400~m3 (bei Vollfüllung V=1550~m3) im nördlichen Bereich des Kläranlagengeländes anschließend an die Nachklärbecken in Fertigteilbauweise errichtet wurden. Die Grundfläche beträgt ca. 350 m2, die Wassertiefe ca. 4.00 m (bei Vollfüllung ca. 4.35 m).

Der ausgefaulte Schlamm gelangt aus dem Faulturm über eine im Kollektorgang verlegte Schlammleitung DN 150 zu den Beschickungseinheiten an der Nordseite der beiden Becken. Das Schlamm-Wassergemisch (ca. 2.5 % Trockensubstanz) wird über eine händisch zu betätigende Dekantiereinrichtung auf der gegenüberliegenden Beckenseite zum Hauspumpschacht beim Betriebsgebäude hin entwässert (ca. 4 bis 6 % restliche Trokkensubstanz). Vor der Abpressung des Schlammes mit einer mobilen Kammerfilterpresse wird der dekantierte Schlamm mit Hilfe zweier Rührwerke aufgewirbelt und sodann über eine Schlammpumpe, die in einem Schacht zwischen den beiden Speicherbecken installiert ist, entweder der Konditionierungsanlage der Schlammpresse zugeleitet oder über eine Befülleinrichtung mit Tankfahrzeugen naß abgeführt. Die Beckensohle ist leicht geneigt ausgeführt, der Schlamm wird in Halbschalen DN 400 zur Schlammpumpe gebracht. Im Pumpenschacht zwischen den beiden Becken sind eine Entwässerungspumpe und alle Schiebereinrichtungen installiert.

Bei Errichtung einer stationären Kammerfilterpresse können die Becken ebenfalls als Ausgleichsbehälter verwendet werden, aus denen die Konditionierungsanlage der Presse beschickt wird.

3. Bemessung der Anlageteile

3.1 Fäkalienübernahmestation

Die Fäkalienübernahmestation wurde so bemessen, daß eine Entleerung in ca. 15 min erfolgen kann. Ohne Abarbeitung des Schlammes aus dem Fäkalienspeicher können fünf Fuhren zu je 9 m3 Inhalt übernommen werden, sodaß die Abarbeitung des Schlammes zu einem für den Kläranlagenbetrieb günstigen Zeitpunkt (außerhalb der Belastungsspitzen) durchgeführt werden kann.

3.2 Schlammspeicherbecken

Imhoff, Taschenbuch der Stadtentwässerung (26.Aufl., S.214) gibt für nassen, ausgefaulten, gemischten Schlamm eine Feststoffmenge von 50 mg/E.d bei einem Feststoffgehalt von 2.5 % an, was einer Schlammenge von 2 1/E.d entspricht.

Bei zu erwartenden etwa 12.000 Einwohnergleichwerten in der nächsten Zukunft ergibt sich eine Schlammenge von 12.000 * 2 = 24.000 1/d mit 600 kg TS/d. Bei einer Eindickung auf etwa 6 % in den Speicherbecken verringert sich die Schlammenge auf 10.000 1/d, was bei einem Volumen von V = 1400 m3 einer Befüllzeit von 140 Tagen (etwa 4.5 Monate) entspricht. Bei einer Eindickung auf etwa 4 % verringert sich die Schlammmenge auf 15.000 1/d und die Befüllzeit auf 93 Tage (etwa drei Monate).

4. Fremde Rechte

Die Errichtung der Fäkalienübernahmestation und der Schlammspeicherbecken erfolgte innerhalb des eingezäunten Kläranlagengeländes auf der Grundparzelle 310/3 der KG.Pfaffing, die sich im Eigentum des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal befindet.

Fremde Rechte wurden keine berührt.

B) Auflagen

- 1. Die Übernahme von Fäkalienräumgut ist im Betriebsbuch mit Angabe der Menge festzuhalten.
- 2. Das Schlammstapelbecken ist in Abständen von 5 Jahren vollständig zu räumen, zu reinigen und auf Risse bzw. Undichtheiten zu überprüfen und ist darüber der Behörde zu berichten.

C) Erklärungen

Herr Egmont Auersperg erhebt bei projektsgemäßer Ausführung gegen das Vorhaben keinen Einwand. Sollte es zu einer Kontaminierung des Gewässers oder seiner Grundstücke kommen, behält er sich die Geltendmachung des dadurch entstandenen Schadens vor.

Der Vertreter des Fischereirevierverbandes IV St. Pölten schließt sich der Erklärung des Herrn Egmont Auersperg an.

II. (Überprüfung)

Gleichzeitig wird festgestellt, daß sowohl die Fäkalienübernahmestation als auch das Schlammstapelbecken in Übereinstimmung mit der unter I) erteilten Bewilligung ausgeführt wurden.

Rechtsgrundlage:

§ 121 Åbs. 2 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGB1.Nr. 215 in der Fassung BGB1.Nr. 252/1990)

III. (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG
 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 25. März 1992
 (2 Amtsorgane, Dauer 3 halbe Stunden) S 780,--

Dieser Betrag von S 780,-- ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

zu I.

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 25. März 1992 und das hiebei von dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

"1. Befund:

Der Antrag des Abwasserverbandes sieht vor:

- a) Errichtung einer Fäkalienübernahmestation für die Übernahme und Behandlung von max. 10 m3 pro Tag, und
- b) Errichtung eines Schlammstapelbeckens für Dünnschlamm, beide auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Pfaffing

2. Beurteilung

Die Fäkalienübernahmestation stellt eine Voraussetzung für geordnete Übernahme und Mitbehandlung von Räumgut in der biologischen Kläranlage dar. Die Kläranlage wird in ihrem derzeitigen Ausbau- und Belastungszustand das festgelegte Reinigungsziel auch weiterhin erreichen können. Im Rahmen der kommenden Ausbauplanung wird ein Biofilter für die Abluft aus geruchsintensiven Bereichen (z.B. Fäkalienübernahme und Rechenhaus) sinnvoll und notwendig sein.

Das Schlammstapelbecken stellt eine Verbesserung der Lager- und Behandlungskapazität für Klärschlamm gegenüber der 1982 bewilligten Planung dar. Es ist auch – gemeinsam mit dem Zwischenlager für entwässerten Klärschlamm – eine wesentliche Voraussetzung für die (mögliche und sinnvolle) landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes.

Zusammfassend ist das Vorhaben positiv beurteilbar. Die folgenden Randbedingungen sind dafür Voraussetzung:

- 1. Die Übernahme von Fäkalienräumgut ist im Betriebsbuch mit Angabe der Menge festzuhalten.
- 2. Das Schlammstapelbecken ist in Abständen von 5 Jahren vollständig zu räumen, zu reinigen und auf Risse bzw. Undichtheiten zu überprüfen.

Baufristen entfallen, weil die Anlagen bereits fertiggestellt sind."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäβ zu entscheiden.

Zu II.

Da die gegenständlichen Anlagen am Verhandlungstag bereits fertiggestellt waren und fremde Rechte dadurch nicht berührt werden, konnte von der Durchführung einer eigenen Überprüfungsverhandlung abgesehen werden. Die Übereinstimmung der Anlagen mit der erteilten Bewilligung wurde an Ort und Stelle festgestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der Nö Landes-regierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten. Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land-"und Forstwirtschaft - Oberste

Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1. den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, 3385 Prinzersdorf
- 2. Herrn Egmont Auersperg, Gutsinhabung Goldegg, 3100 St. Pölten
- 3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
- 4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau) Bearbeiter: Dipl.Ing. Blöch
- 5. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/3-C
- 6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Oberste Wasserrechtsbehörde) Stubenring 1, 1010 Wien zu Z1. 15.569/02-15/82
- 7. den Fischereirevierverband IV St. Pölten, p.A. Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
- die Nö Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
- 9. die Handelskammer Nö, Herrengasse 10, 1014 Wien
- Herrn Zivilingenieur Baurat h.c. Dipi. Ing. Ernst Moucka, Myrthengasse 20, 1070 Wien
- 11. die Marktgemeinde 3385 Prinzersdorf
 Es wird ersucht, die mit der Kundmachung vom 13. Februar 1992
 zur allgemeinen Einsichtnahme übermittelten Projektsunterlagen wieder an das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung III/1,
 Operngasse 21, 1040 Wien, rückzusenden.

12. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten 13. das Wasserbuch im Hause

> Für den Landeshauptmann Dr. Hahnl Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit der Austertigung